

## **Ab dem 27. April 2020 gilt in Baden-Württemberg eine Maskenpflicht**

Personen nach ihrem sechsten Geburtstag müssen ab dem 27. April 2020

- im öffentlichen Personennahverkehr, also zum Beispiel in U-Bahnen und Bussen sowie an Bahn- und Bussteigen
- in Läden und Einkaufszentren

eine Alltagsmaske oder andere Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Diese Pflicht gilt nicht, wenn dies aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist, etwa bei Asthma oder wenn es behinderungsbedingt nicht möglich ist. Sie gilt auch nicht, wenn es einen anderen mindestens gleichwertigen baulichen Schutz gibt, etwa für Kassierer und Kassiererinnen, die hinter einer Plexiglasscheibe arbeiten.

Grundsätzlich ist das Tragen einer [Alltagsmaske](#) immer dann sinnvoll, wenn damit gerechnet werden muss, dass in der Öffentlichkeit der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann.

Die Alltagsmasken können dazu beitragen, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder Tröpfchenauswurfs etwa beim Husten zu reduzieren und das Bewusstsein für „social distancing“ sowie gesundheitsbezogenen achtsamen Umgang mit sich und anderen sichtbar zu unterstützen. Auf diese Weise kann jede und jeder durch das Maskentragen einen Beitrag zur Reduzierung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 leisten.

[Alltagsmasken](#) sind nicht zertifizierte, insbesondere selbstgemachte Masken aller Art, die Mund und Nase vollständig und sicher abdecken. Auch Tücher und Schals gehören dazu.

Wichtig ist, dass die Masken so getragen werden, dass sie Mund und Nase auch tatsächlich vollständig bedecken.

Die Maskenpflicht im ÖPNV sowie beim Einkaufen wird von den Ordnungsbehörden auf die Einhaltung kontrolliert. Bei Verstößen muss mit einem Bußgeld gerechnet werden.

Weitere Informationen und Anleitungen zum Herstellen einer Alltagsmaske finden Sie unter [www.baden-wuerttemberg.de](http://www.baden-wuerttemberg.de)